



Referenz/Aktenzeichen: 25-00127

Bern, 09.02.2021

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ECom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Gesuchstellerin)

und **Übertragungsnetz Basel/Aarau AG**, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31,
5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte 1)

vertreten durch IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002
Basel

IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

(Verfahrensbeteiligte 2)

(zusammen: Verfahrensbeteiligte)

betreffend Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netznutzung Netzebene 1

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	4
II	Erwägungen	7
1	Zuständigkeit	7
2	Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse	7
2.1	Parteien.....	7
2.2	Rechtliches Gehör	8
2.3	Geschäftsgeheimnisse.....	9
3	Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand	9
4	Massgebliches Recht	12
5	Ist-Werte	12
6	Betriebskosten	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Betriebskosten des Tarifjahres 2011	13
6.3	Betriebskosten des Tarifjahres 2012	13
7	Anlagenwerte	14
7.1	Abschreibung im ersten Jahr	14
7.2	Grundstücke.....	14
7.3	Nutzungsdauern.....	14
7.4	Historische Bewertung	15
7.4.1	Grundsätze	15
7.4.2	Korrektur der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK).....	16
7.4.3	Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2011	17
7.4.4	Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012	17
7.5	Synthetische Bewertung	17
7.5.1	Grundsätze	17
7.5.2	Einheitswerte	17
7.5.3	Index	18
7.5.4	Individueller Abzug.....	18
7.5.5	Anwendung der synthetischen Methode.....	19
7.5.6	Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2011.....	19
7.5.7	Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012.....	19
7.6	Anlagen im Bau.....	20
7.7	Zahlungen Dritter	20
8	Regulatorische Anlagenrestwerte	20
8.1	Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2011.....	20
8.2	Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012.....	21
9	Anrechenbare Ist-Kapitalkosten	21
9.1	Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen	21
9.1.1	Gesuch nach Artikel 31a StromVV	22
9.1.2	Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011	22
9.1.3	Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012.....	22
9.2	Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	23
9.2.1	Allgemeines	23
9.2.2	Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011	24
9.2.3	Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012	24

10	Anlaufkosten	24
11	Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen	25
11.1	Grundsätze	25
11.2	Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011	26
11.3	Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012	26
12	Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt	27
12.1	Grundsätze	27
12.2	Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011	27
12.3	Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012	27
13	Berechnung der Deckungsdifferenzen	28
13.1	Allgemeines	28
13.2	Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011	28
13.3	Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012	29
14	Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen	31
14.1	Auszahlung	31
14.2	Verzinsung	32
15	Vermeidung Doppelverrechnung	34
16	Stellungnahme Preisüberwacher	34
17	Gebühren	35
III	Entscheid	36
IV	Rechtsmittelbelehrung	38

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 beantragte die Gesuchstellerin, es sei ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 und 2010 der Netznutzung Netzebene 1 zu sistieren (act. 16).
- 2 Am 5. Februar 2013 eröffnete das Fachsekretariat der ECom (FS ECom) auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00048 (alt: 952-13-008) zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2011 (act. 17 und 18).
- 3 Mit Zwischenverfügung vom 13. Mai 2013 wurde das Verfahren 212-00048 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00004 [alt: 952-08-005], nachfolgend «Tarifverfügung 2009»), Kosten und Tarife 2010 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00005 [alt: 952-09-131], nachfolgend «Tarifverfügung 2010»), Kosten und Tarife 2011 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00008 [alt: 952-10-017], nachfolgend «Tarifverfügung 2011») sowie Kosten und Tarife 2012 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00017 [alt: 952-11-018], nachfolgend «Tarifverfügung 2012») sistiert (act. 19).

B.

- 4 Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 stellte die Gesuchstellerin den Antrag ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009–2012 der Netznutzung Netzebene 1 und dem Verfahren 212-00048 betreffend Deckungsdifferenzen des Jahres 2011 zu sistieren (act. 23).
- 5 Am 18. Juni 2013 eröffnete das FS ECom auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00058 zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2012 (act. 25 und 26).
- 6 Mit Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2013 wurde das Verfahren 212-00058 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Tarifverfügung 2009, Tarifverfügung 2010, Tarifverfügung 2011, Tarifverfügung 2012 sowie betreffend die Deckungsdifferenzen 2011 sistiert (act. 27).

C.

- 7 Mit Neuverfügung 212-00017 vom 12. Februar 2015 betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 (nachfolgend Neuverfügung 2012) wurden die anrechenbaren Netzkosten 2012 betreffend die Verfahrensbeteiligte 1 neu berechnet (act. 15).

D.

- 8 Vor der formellen Wiederaufnahme der Verfahren 212-00048 und 212-00058 führte das FS EICom am 21. März 2019 eine Informationsveranstaltung zum weiteren Vorgehen in diesen Verfahren durch (act. 20, 20a, 28 und 28a).
- 9 Im Nachgang zu dieser Informationsveranstaltung sind bei der EICom mehrere Eingaben von betroffenen Parteien eingegangen, welche verschiedene Bedenken zum von der EICom gewählten Vorgehen äusserten. Unter anderem wurde die Zulässigkeit einer zusätzlich zu den Deckungsdifferenzverfahren geplanten Schlussbewertung in Frage gestellt. Das FS EICom teilte den Parteien daraufhin mit, dass es sich mit den geäusserten Bedenken auseinandersetzen werde, weshalb es zu einer Verzögerung der Wiederaufnahme der Verfahren komme (act. 22 und 30).

E.

- 10 Mit Schreiben vom 23. August 2019 teilte das FS EICom den Parteien mit, dass die EICom aufgrund der geäusserten Bedenken das Vorgehen geändert habe und auf die Durchführung einer separaten Schlussbewertung verzichte. Das FS EICom nahm die Verfahren 212-00048 und 212-00058 wieder auf und vereinigte sie unter je einer Verfahrensnummer für jede ehemalige Übertragungsnetzeigentümerin (ÜNE). Zudem wurde den Parteien angezeigt, dass die für sie relevanten Akten der Verfahren 212-00008 (Tarifprüfung 2011), 212-00017 (Tarifprüfung 2012), 212-00048 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2011) und 212-00058 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2012) in das vorliegende Verfahren aufgenommen wurden (act. 31-33).

F.

- 11 Mit E-Mail vom 2. September 2019 wurden der Verfahrensbeteiligten 1 ein Erhebungsbogen, die dazugehörige Wegleitung und ein Fragebogen zugestellt mit der Aufforderung, der EICom den Erhebungsbogen und den Fragebogen bis am 4. Oktober 2019 ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen (act. 37).
- 12 Mit E-Mail vom 26. September 2019 beantragte die Verfahrensbeteiligte 1 eine Erstreckung der Frist zur Einreichung des Erhebungsbogens und des Fragebogens. Die Frist wurde bis zum 31. Oktober 2019 erstreckt (act. 40 und 41).
- 13 Mit E-Mail vom 29. September 2019 stellte die Verfahrensbeteiligte 1 eine Frage zum Erhebungsbogen, welche das FS EICom am 30. September beantwortete (act. 42).
- 14 Mit E-Mail vom 31. Oktober 2019 reichte die Verfahrensbeteiligte 1 den ausgefüllten Erhebungsbogen und den ausgefüllten Fragebogen ein (act. 43).
- 15 Mit Schreiben vom 18. November 2019 wurde die Verfahrensbeteiligte 1 aufgefordert, zusätzliche Fragen zu beantworten (act. 44).
- 16 Mit E-Mail vom 29. November 2019 stellte die Verfahrensbeteiligte 1 Fragen zum Schreiben des FS EICom vom 18. November 2019 (act. 48), welche des FS EICom mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 beantwortete (act. 50)
- 17 Mit Eingabe vom 6. Dezember 2019 beantwortete die Verfahrensbeteiligte 1 die Fragen gemäss Schreiben vom 18. November 2019 und reichte einen neuen Erhebungsbogen ein (act. 51).

- 18 Mit E-Mail vom 13. Januar 2020 machte die Verfahrensbeteiligte 1 Ausführungen zu den Anlagen im Bau (act. 52) und schickte mit E-Mail vom 29. Januar 2020 einen neuen Erhebungsbogen (act. 54).

G.

- 19 Mit Brief vom 3. Juli 2020 wurden die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligten eingeladen, zusätzliche Fragen zu beantworten (act. 56 und 57). Die Gesuchstellerin reichte ihre Antworten mit Eingabe vom 23. Juli 2020 ein (act. 61 und 62). Die Verfahrensbeteiligten beantworteten die Fragen mit Eingabe vom 14. August 2020 innert erstreckter Frist (act. 59 und 60) und reichten einen neuen Erhebungsbogen ein (act. 64).

H.

- 20 Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde den Verfahrensparteien und dem Preisüberwacher ein Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 74–77).
- 21 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 nahm der Preisüberwacher Stellung zum Verfügungsentwurf vom 4. Dezember 2020 (act. 80). Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 zugestellt (act. 83 und 84).
- 22 Am 16. Dezember 2020 fand eine Besprechung des FS EICom mit den Parteien statt mit dem Ziel, allfällige Verständnisfragen zum Verfügungsentwurf zu klären (act. 85).
- 23 Mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 reichte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahme ein. Sie beantragt, dass die EICom im Dispositiv auch die Nettozahlung per Ende 2019 ausweise, die sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe. Zudem seien die Dispositiv-Ziffern 6 und 7 dahingehend zu ändern, dass die durch die EICom verfügte Unterdeckung (inkl. Verzinsung) direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlt werden könne. Die Beibehaltung der Dispositiv-Ziffern 6 und 7 gemäss Verfügungsentwurf hätte einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge. Die Gesuchstellerin ersucht die EICom ausserdem darum, ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei) zuzusenden, welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt (act. 86).
- 24 Mit Eingabe vom 7. Januar 2021 reichten die Verfahrensbeteiligten ihre Stellungnahme ein. Abgesehen von wenigen textlichen Bemerkungen erklären sie sich einverstanden mit dem Verfügungsentwurf (act. 87).

I.

- 25 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie die Verfahrensakten ist im Übrigen, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen zurückzukommen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 26 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 27 Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 StromVV).
- 28 Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die Erlöse eines Tarifjahres den Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Deckungsdifferenzverfahren. Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung.
- 29 Die EICom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die EICom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin (vgl. Rz. 1 und 4).

2 Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse

2.1 Parteien

- 30 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 31 Die Gesuchstellerin hat bei der EICom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 32 In den Tarifprüfungsverfahren 2009 bis 2012 sowie im Beschwerdeverfahren A-222/2012 vor Bundesverwaltungsgericht waren die Gesuchstellerin und die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten 1 als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche Übertragungsnetz Basel AG existiert heute nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Gesuchstellerin und änderte ihre Firma auf Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in IWB NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven ab in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG. Übertragen wurde der neuen Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG insbesondere eine nicht bewertbare Forderung der ursprünglichen Übertragungsnetz Basel AG auf Anerkennung eines bezifferten Betrages als Restwert der im Tarifjahr 2012 bewerteten Anlagen sowie der daraus resultierenden anrechenbaren Kapitalkosten. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der IWB NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Gesuchstellerin über, womit die ur-

sprüngliche Übertragungsnetz Basel AG unterging (A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 1.3.1). Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 9. Juli 2018 verlegte die Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG ihren Sitz nach Aarau und änderte ihre Firma auf Übertragungsnetz Basel/Aarau AG. Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, da bei einer Abspaltung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft Übertragungsnetz Basel/Aarau AG, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-222/2012 vom 10. März 2014, E. 1.3.1).

- 33 Die Verfahrensbeteiligte 1 als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Übertragungsnetz Basel AG war in den erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom sowie im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Partei beteiligt. Im vorliegenden Verfahren werden die Ist-Werte 2011 und 2012 und die der Verfahrensbeteiligten 1 zustehenden bzw. von ihr geschuldeten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 berechnet. Sie ist vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte 1 hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.
- 34 Die Verfahrensbeteiligte 2 hat in ihrer Eigenschaft als ehemalige Muttergesellschaft der ursprünglichen Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG ebenfalls Parteistellung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 35 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 74-76). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).
- 36 Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf den Antrag, die EICom habe ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, zuzusenden. Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie brauche den Erhebungsbogen zwingend, um die regulatorischen Vorgaben resultierend aus der Stromversorgungsgesetzgebung korrekt umzusetzen. Zudem werde der finale Erhebungsbogen und die daraus ersichtlichen Werte auch für die Bewertungsanpassung 2 benötigt (act. 86).
- 37 Der Erhebungsbogen wurde vom FS EICom als Arbeitsinstrument verwendet. Eine Herausgabe dieses Bogens ist zwar denkbar, jedoch muss er von sämtlichen internen Bemerkungen und Notizen bereinigt werden, was einen grösseren Aufwand verursacht. Die Aushändigung der Bögen ist für das Verständnis der Verfügungen allerdings nicht notwendig – was sich auch darin zeigt, dass die Parteien die Verfügungsentwürfe ohne Erhebungsbögen nachvollziehen und entsprechende Stellungnahmen einreichen konnten. Die Parteien könnten zudem die Anpassungen des Erhebungsbogens nach Massgabe der verfügten Korrekturen durch die EICom durchaus auch selber vornehmen. Die Aufbereitung und Herausgabe des Erhebungsbogens stellt daher eine Dienstleistung an die Parteien dar, für welche Gebühren erhoben werden (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]; Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).

- 38 Vor diesem Hintergrund ist die EICom zu einem späteren Zeitpunkt und auf Gesuch hin bereit, den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, den Parteien zur Verfügung zu stellen. Für die Aufarbeitung und Zustellung der finalen Erhebungsbögen wird die EICom Gebühren erheben. Der Antrag der Gesuchstellerin ist deshalb abzuweisen.

2.3 Geschäftsgeheimnisse

- 39 Gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG dürfen Personen, die mit dem Vollzug des StromVG beauftragt sind, keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern.
- 40 Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 23. August 2019 darauf hingewiesen, dass die EICom davon ausgeht, dass die Verfahrensbeteiligten gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend machen. Sofern die Verfahrensbeteiligten die im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Werte als Geschäftsgeheimnisse betrachteten, sei dies zu begründen. Ohne eine ausdrückliche Deklaration der Verfahrensbeteiligten werde die EICom der Gesuchstellerin ungeschwätzte Einsicht in sämtliche Aktenstücke gewähren (act. 31 und 32).
- 41 Die Verfahrensbeteiligten machen gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend.

3 Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand

- 42 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Verfügung der EICom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012; vgl. auch Verfügung der EICom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).
- 43 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Gesuchstellerin. Im Rahmen dieser Projekte hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden die Anlagen von 17 der 18 im Projekt GO! involvierten ehemaligen ÜNE über einen «*Share Deal*» an die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Rz. 50 und Art. 22 der Statuten der Swissgrid AG, Version vom 4. Dezember 2019, verfügbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex, nachfolgend «Statuten Swissgrid»). Die letzte ehemalige ÜNE des Projekts GO! überführte ihre Anlagen im Jahr 2015 (vgl. Art. 22b Statuten Swissgrid).
- 44 Die EICom hat mit Verfügung 241-00001 (alt: 921-10-005) vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stickleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. Hingegen würden Stickleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes

werden, ab diesem Zeitpunkt zum Übertragungsnetz gehören und seien auf die Gesuchstellerin zu überführen (Dispositivziffer 10). Die betreffende Verfügung wurde angefochten.

- 45 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011) diesbezügliche Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ECom 241-00001 vom 11. November 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (vgl. z.B. Urteil A-120/2011, Dispositivziffer 1 und 2).
- 46 Die ECom hat daraufhin mit Verfügung 25-00003 vom 15. August 2013 ihre Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (Dispositivziffer 1), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stickleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stickleitungen eingeschränkt (Dispositivziffer 2).
- 47 Diese Wiedererwägung der Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 hat dazu geführt, dass sich weitere Übertragungsnetzanlagen nachträglich als zum Übertragungsnetz gehörend herausstellten. Die betreffenden Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und ab 2014 in separaten Übertragungsprojekten auf die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).
- 48 Auf Gesuch der verschiedenen Sacheinlegerinnen aus dem Projekt GO+! erliess die ECom jeweils nach Übertragung der Sacheinlagen («*Asset Deal*»; vgl. Rz. 50) eine Verfügung, in welcher der regulatorische Wert der übertragenen Anlagen und/oder die nachdeklarierten Netzkosten der übertragenen Sacheinlagen festgelegt wurden (nachfolgend «*Asset Deal-Verfügungen*»; vgl. statt vieler Verfügung 25-00100 vom 11. September 2019 betreffend die Festlegung des Anlagenrestwerts der auf die Gesuchstellerin überführten Anlagen sowie der anrechenbaren Netzkosten).
- 49 In ihrer Verfügung 25-00003 vom 20. September 2012 legte die ECom den Bewertungsansatz fest, welcher zur Bestimmung der Anzahl Aktien an der Gesuchstellerin sowie des Umfangs der allfälligen zusätzlichen anderen Rechte, welche den Muttergesellschaften für die Transaktion zuzuweisen sind, massgeblich ist. Die exakte frankenmässige Höhe der anrechenbaren regulatorischen Kapitalkosten war nicht Gegenstand dieser Verfügung. Für den regulatorischen Wert der von der Gesuchstellerin übernommenen Anlagen wurde auf die Tarifverfügung 2012 sowie die früheren Tarifprüfungsverfahren verwiesen (Verfügung der ECom 25-00003 vom 20. September 2012, sog. «*Bewertungsverfügung*», Rz. 40). Einige ehemalige ÜNE erhoben gegen diese Verfügung Beschwerde. Mit Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung teilweise auf und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung des massgeblichen Werts für die Überführung des Übertragungsnetzes an die ECom zurück. Nach der Rückweisung an die ECom führte ein Teil der Parteien Gespräche darüber, wie der massgebliche Wert für die Überführung des Übertragungsnetzes in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden könnte. In der Folge wurde der ECom ein Vertrag zwischen der Gesuchstellerin und zahlreichen ehemaligen ÜNE betreffend Bewertungsmethode für Anlagen und Grundstücke des Übertragungsnetzes eingereicht. Die ECom verfügte daraufhin die Bewertungsmethode auf der Basis des von den ehemaligen ÜNE eingereichten Vertrags (Verfügung der ECom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).

- 50 Die Gesuchstellerin hat aufgrund der Transaktionsvorgänge in den Jahren 2013 bis heute rund 17'000 Anlagendatensätze in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufgenommen. Die Übernahme der Anlagen aus dem Projekt GO! erfolgte über den Kauf von Aktien der die Anlagen haltenden Unternehmen («*Share Deal*»; Art. 22 und 22b Statuten Swissgrid) und der anschließenden Fusion dieser Unternehmen mit der Gesuchstellerin (vgl. statt vieler Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] vom 28. Juni 2013). Von den in das Projekt GO+! involvierten Unternehmen übernahm die Swissgrid die einzelnen Anlagen («*Asset Deal*»; Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).
- 51 Den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projekts GO! übertragenen Anlagen legt die ElCom im vorliegenden sowie in weiteren Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 fest. Zu berechnen sind die Deckungsdifferenzen zwischen den in den Tarifverfügungen 2011 und 2012 gestützt auf das Basisjahr festgelegten anrechenbaren Kosten und den noch zu überprüfenden Ist-Kosten der Jahre 2011 und 2012. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens werden zur Ermittlung der Kapitalkosten jeweils die regulatorischen Restwerte per Ende Tarifjahr bestimmt. Der zu berechnende regulatorische Restwert per 31. Dezember 2012 wird den regulatorischen Wert im Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen auf die Gesuchstellerin darstellen.
- 52 Bevor die ehemaligen ÜNE ihre Anlagen Anfang 2013 bzw. Anfang 2015 (vgl. Rz. 43) auf die Gesuchstellerin überführten, deklarierten sie ihre Kosten bei der Gesuchstellerin, welche gestützt auf diese Kosten die Tarife festlegte. Die Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 betreffen die Phase vor der Übernahme des Übertragungsnetzes durch die Gesuchstellerin.
- 53 Alle ehemaligen ÜNE, welche im Rahmen der Tarifverfügungen 2011 und/oder 2012 Kosten verfügt erhalten haben, einschliesslich der Verfahrensbeteiligten 1, sind Partei eines Deckungsdifferenzverfahrens 2011–2012, sofern sie ihre Anlagen nicht bereits vor der Überführung an die Gesuchstellerin einer anderen ehemaligen ÜNE übertragen haben.
- 54 Im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 wurden die Kosten gestützt auf das Basisjahrprinzip berechnet und verfügt (Tarifverfügungen 2009–2012). Die Korrektur der Differenz zwischen den auf das Basisjahr verfügten anrechenbaren Kosten dieser Jahre und den Ist-Kosten erfolgt über die Deckungsdifferenzen (Art. 19 Abs. 2 StromVV sowie Kapitel 13). Die Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 und 2010 wurden bereits im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens 2012 berechnet (Tarifverfügung 2012).
- 55 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Verfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die für 2011 und 2012 verfügten Erlöse (Tarifverfügungen 2011 und 2012) den im Deckungsdifferenzverfahren ermittelten Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.
- 56 Nicht Gegenstand des Deckungsdifferenzverfahrens 2011 und 2012 sind diejenigen Ist-Kosten 2011 und 2012, welche die ElCom im Rahmen von Verfügungen betreffend Anlagen des Übertragungsnetzes, die ab 2014 mittels «*Asset Deals*» auf die Gesuchstellerin überführt wurden, bereits verfügt hat (vgl. Rz. 48). Im Rahmen dieser Verfügungen wurden sofern notwendig neben dem regulatorischen Wert auch die anrechenbaren Netzkosten des Übertragungsnetzes bis zum Übertragungszeitpunkt festgelegt. Diese Netzkosten wurden gestützt auf die Ist-Werte berechnet, so dass keine Deckungsdifferenzen anfallen.
- 57 Für die Verfahrensbeteiligte 2 liegt keine *Asset Deal*-Verfügung vor.

4 Massgebliches Recht

- 58 Die vorliegende Verfügung berücksichtigt die aktuellste Rechtsprechung aller zu den Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 des Übertragungsnetzes (Tarifverfügungen 2009–2012) als auch zum Verteilnetz ergangenen Verfügungen der ECom und Urteile der Gerichte. Berücksichtigt wird auch die aktuellste Praxis der ECom zum Stromversorgungsrecht.
- 59 Es kommen das Stromversorgungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2019 und die Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020 zur Anwendung.

5 Ist-Werte

- 60 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die für ein Tarifjahr anrechenbaren Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen (vgl. statt vieler Verfügung der ECom 212-00017 vom 12. Februar 2015, Rz. 39).
- 61 Die Berechnung der Deckungsdifferenzen für die entsprechenden Tarifjahre erfolgt auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019 (verfügbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2019; vgl. Tarifverfügung 2012, Rz. 158 ff.). Folglich werden nicht mehr die Anlagenwerte des Basisjahres, sondern die effektiven Anlagenwerte des Tarifjahres und die gestützt darauf berechneten anrechenbaren Kapitalkosten überprüft. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 gestützt (E. 5.1). Als Betriebskosten sind die im Tarifjahr effektiv angefallenen Kosten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_969/2013, 2C_985/2013 vom 19. September 2013, E. 7.5 e contrario; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8632/2010 vom 19. September 2013, E.1.3; Tarifverfügung 2012, Rz. 66).
- 62 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Deckungsdifferenzverfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.

6 Betriebskosten

6.1 Allgemeines

- 63 Als Betriebskosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVG die Kosten für Leistungen, welche mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze.
- 64 Betriebskosten sind im Übrigen nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Schliesslich sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Auch Quersubventionierungen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz sind untersagt. Das Übertragungsnetz musste nicht nur buchhalterisch (Art. 11 Abs.

1 StromVG), sondern auch rechtlich vom Verteilnetz entflochten werden (Art. 33 Abs. 1 StromVG).

65 Anrechenbare Betriebskosten nach der Stromversorgungsgesetzgebung sind nur die tatsächlichen Kosten (vgl. vorstehend Rz. 61). Gemäss Praxis der EICOM stellen die Netto-Betriebskosten die anrechenbaren Betriebskosten dar, d.h. allfällige Erträge aus interner Verrechnung, sonstige betriebliche Erträge, aktivierte Eigenleistungen und ausserordentliche Erträge sind in Abzug zu bringen (Tarifverfügung 2012, Tabelle 1).

6.2 Betriebskosten des Tarifjahres 2011

66 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2011 Betriebskosten von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012, Zelle B57»).

67 Die geltend gemachten Ist-Betriebskosten per 31. Dezember 2011 haben sich gegenüber den ursprünglich in der Tarifverfügung 2011 verfügten Plan-Betriebskosten praktisch verdoppelt. Dieser Kostenanstieg erklärt sich gemäss Aussage der Verfahrensbeteiligten 1 insbesondere mit den Betriebs- und Instandhaltungskosten der von der KWO in den Jahren 2009 und 2010 erworbenen Anlagen, den periodengerechten Abgrenzungen in der Jahresrechnung 2011 und dem Aufwand für die Überführung in die Swissgrid AG (Transaktionskosten) (act. 51, Antwort 4). Vorher seien auch keine Steuern geltend gemacht worden.

68 Im Jahr 2011 wurde eine Gutschrift von Creux de Chippis von ██████████ Franken als periodenfremder Ertrag gebucht (act. 64, Brief, Antwort 3.1) und zu den Erträgen aus Netznutzungsentgelten gerechnet (act. 64, Erhebungsbogen, Register «2B 2011-2012» Zelle D13»). Dieser Betrag ist von den Ist-Betriebskosten zu subtrahieren, da es sich um einen sonstigen betrieblichen Ertrag handelt (Rz. 65).

69 Die geltend gemachten Betriebskosten per 31. Dezember 2011 in der Höhe von ██████████ Franken werden um ██████████ Franken reduziert, daher belaufen sich die anrechenbare Betriebskosten per 31. Dezember 2011 auf ██████████ Franken (Tabelle 1, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2011	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei EICOM eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur EICOM	Total anrechenbare Betriebskosten
UN-Base											

Tabelle 1 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2011

6.3 Betriebskosten des Tarifjahres 2012

70 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2012 Betriebskosten von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C57).

71 Die geltend gemachten Ist-Betriebskosten per 31. Dezember 2012 haben sich gegenüber den ursprünglich in der Tarifverfügung 2011 verfügten Plan-Betriebskosten leicht reduziert (-9%). Einige Kostentreiber sind etwas gestiegen (Sonstiger Aufwand und Steuern) und andere sind gesunken (Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen). Die geltend gemachten Betriebskosten per 31. Dezember 2012 in der Höhe von ██████████ Franken werden akzeptiert (Tabelle 2, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2012	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei EICom eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur EICom	Total anrechenbare Betriebskosten
UN-BaseI											

Tabelle 2 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2012

7 Anlagenwerte

7.1 Abschreibung im ersten Jahr

- 72 Um den regulatorischen Restwert zu berechnen, sind sämtliche Anlagen über die Nutzungsdauer gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVV ab dem Jahr der Inbetriebnahme abzuschreiben (vgl. Rz. 77 ff.; Verfügung der EICom 25-00019 [alt: 928-13-011] und 25-00038, vom 18. September 2014, Rz. 42).
- 73 In der Neuverfügung 2012 wurden sechs Anlagen (Anlagennummer 200062, 200063, 200064, 300027, 500048, 500052 in «1a-K 2011» und «1b-K 2012») mit Inbetriebnahmedatum ab 2010 monats-scharf abgeschrieben. Im vorliegend eingereichten Erhebungsbogen wurden für diese Anlagen ebenfalls Jahresabschreibungen vorgenommen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Verfahrens-beteiligte 1 die Art der Abschreibung seit der Neuverfügung 2012 geändert hat. Die EICom berücksichtigt daher für diese Anlagen monats-scharfe Abschreibungen, was Auswirkungen auf die Anlagenrestwerte hat.

7.2 Grundstücke

- 74 Bei der synthetischen Bewertung handelt es sich um eine Ausnahmehmethode, die nur dann angewendet werden kann, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen (vgl. Rz. 82).
- 75 Gemäss Artikel 216 Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220) bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009, E. 8.6.2; Verfügung der EICom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 54 f.).
- 76 Die Verfahrens-beteiligte 1 macht keine Grundstücke geltend.

7.3 Nutzungsdauern

- 77 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

- 78 Die Pöyry Energy AG wurde von der Betriebsdirektorenkonferenz beauftragt, das schweizerische Übertragungsnetz per 31.12.2005 zu bewerten. Im von der Pöyry Energy AG verfassten Schlussbericht wurden unter anderem auch Nutzungsdauern für die Übertragungsnetzanlagen festgelegt (Pöyry-Schlussbericht vom 12. Februar 2007, nachfolgend «Pöyry-Schlussbericht», S. 15; act. 73).
- 79 Die Nutzungsdauern gemäss Pöyry-Schlussbericht werden von der EICom als sachgerechte Nutzungsdauern erachtet und dienen daher als Grundlage für die Nutzungsdauern der Übertragungsnetzanlagen (act. 37, Wegleitung Ziff. 2.2). In den bisherigen Verfahren akzeptierte die EICom Nutzungsdauern, welche im Bereich +/- 5 Jahre der Nutzungsdauern gemäss Pöyry lagen. Diese Praxis kommt auch im vorliegenden Verfahren zur Anwendung.
- 80 Die Verfahrensbeteiligte 1 verwendet im Erhebungsbogen die Nutzungsdauern gemäss Pöyry-Schlussbericht für alle Anlagen mit Ausnahme der Kategorie 7 «Leitungen 380/220-kV Bestandteile: Nachrichtenkabel / Lichtwellenleiter» (act. 64). Für diese Anlagekategorie verwendet die Verfahrensbeteiligte 1 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren.
- 81 Die Nutzungsdauern sämtlicher Anlagen der Kategorie 7 «Leitungen 380/220-kV Bestandteile: Nachrichtenkabel / Lichtwellenleiter» werden auf 20 Jahren gemäss Pöyry-Schlussbericht angepasst. Im Jahr 2011 betrifft diese Anpassung die elf Anlagen der Zeilen-Nummer 4, 8, 12, 31, 36, 45, 59, 75, 86, 94 und 98 (act. 64, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011»). Diese Korrektur hat keine Auswirkungen, da diese historischen Anlagen per Ende 2011 einen Restwert von Null aufweisen. Im Jahr 2012 betrifft die Anpassung dieselben elf Anlagen wie im Jahr 2011 (Anlagen der Zeilen-Nummer 4, 8, 12, 31, 36, 45, 59, 78, 89, 97, 101, act. 64, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2012»). Zudem weist die Verfahrensbeteiligte 1 für die Anlagen der Zeilen-Nummer 16 und 105 die Anlagenklasse 7 aus. Diese beiden Anlagen weisen einen Restwert grösser null auf, weshalb eine Korrektur der Nutzungsdauern bei diesen beiden Anlagen grundsätzlich Auswirkungen hat. Die Anlage auf Zeilennummer 16 wurde im Jahr 2011 in der Anlagenklasse 5 deklariert. Die EICom geht davon aus, dass diese Anlage im Jahr 2012 fälschlicherweise in der Anlagenklasse 7 deklariert wurde. Die EICom korrigiert daher die Anlagenklasse von 7 zu 5. Die Anlage auf Zeilen-Nummer 105 (synthetisch bewertet) ist im Jahr 2012 neu hinzugekommen. Die Anpassung der Nutzungsdauer auf 20 Jahre führt bei dieser Anlage zu einer Reduktion des Restwerts um ████████ Franken.

7.4 Historische Bewertung

7.4.1 Grundsätze

- 82 Nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).
- 83 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von

der übrigen Anlage bewertet. In einem späteren Urteil präzisierte das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leitungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5.3.4).

- 84 Die EICom hat daher in der vorliegenden Prüfung die Anlagegitter dahingehend untersucht, ob nicht nur einzelne Anlageteile historisch oder synthetisch bewertet wurden, sondern immer die gesamte Anlage.
- 85 Für die Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten ist soweit möglich auf die damaligen tatsächlichen Kosten abzustellen. Artikel 13 Absatz 2 StromVV präzisiert denn auch, als Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten gälten nur die Baukosten der betreffenden Anlage. Damit wollte der Verordnungsgeber sicherstellen, dass der bei einer Handänderung bezahlte Preis keine Relevanz für die Bestimmung der Kapitalkosten hat. Mit den «ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten» sind diejenigen Kosten gemeint, welche im Zusammenhang mit der anfänglichen Errichtung der Anlagen aufgewendet wurden, und nicht die von einem späteren Käufer bezahlten Kaufpreise (BGE 140 II 415, E. 5.5.3 und 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 47).

7.4.2 Korrektur der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK)

- 86 Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Jahr 2012 die vier Anlagen mit den Anlagennummern 300028, 300029, 300030 und 300031 (Leitungsabschnitt Riddes-St.Triphon) als historisch bewertete Anlagen. Auf Nachfrage hin erläuterte die Verfahrensbeteiligte 1, wie die AHK dieser im Jahr 2012 übernommenen Anlagen bestimmt wurden. Für die Bewertung dieser Anlagen sei im Jahr 2012 im Rahmen der Anpassungen an die Mustergrid eine Auswertung gemäss Swissasset-Database verwendet worden. Um die AHK zu bestimmen, sei die darin enthaltene synthetische Bewertung (Wiederbeschaffungsneuwert) um 43 Prozent gekürzt worden. Die Bewertung entspreche somit dem Wiederbeschaffungsneuwert gemäss Swissasset-Database x 57% (act. 64, Brief Antwort 2.5).
- 87 Bei den Anlagewerten der Anlagen mit den Anlagennummern 300028, 300029, 300030 und 300031 handelt es sich nicht um historische Werte, da sie ausgehend von einem synthetischen Wert berechnet wurden. Die historischen AHK werden daher im Jahr 2012 um ████████ Franken gekürzt. Die von der Verfahrensbeteiligten 1 als AHK eingereichten Anlagenwerte dieser Anlagen werden jedoch als synthetische Anschaffungsneuwerte anerkannt (Rz. 109).
- 88 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat zudem bei zwei Anlagen (Anlagen-Nr. 200067 und 200069) mit Inbetriebnahmedatum 2011 die Anschaffungs- und Herstellkosten im Jahr 2012 geändert. Sie begründet dies mit Rechnungen und Gutschriften, die im Jahr 2012 hinzugekommen sind (act. 70 und 71). Die EICom berücksichtigt diese Rechnungs- und Gutschriftenbeträge im Jahr der Inbetriebnahme (2011), was zu einer Korrektur der AHK im Jahr 2011 führt (Erhöhung der AHK um ████████ Franken) und sowohl 2011 als auch 2012 Auswirkungen auf die Abschreibungen, Restwerte und Zinsen hat.

7.4.3 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2011

- 89 Mit Eingabe vom 14. August 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B34).
- 90 Die monatliche Abschreibung bei sechs Anlagen (Rz. 73) führt zu einer Erhöhung der historischen Anlagenrestwerte um [REDACTED] Franken. Die Korrektur der AHK von zwei Anlagen (vgl. Rz. 88) führt zu einer Erhöhung der AHK um [REDACTED] Franken. Insgesamt erhöhen sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 somit um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 13).

7.4.4 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

- 91 Mit Eingabe vom 14. August 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C34).
- 92 Die Korrektur der AHK von zwei Anlagen führt zu einer Reduktion um [REDACTED] Franken (Rz. 88). Der Übertrag von vier historisch bewerteten Anlagen zu den synthetisch bewerteten Anlagen (vgl. Rz. 86 f.) führt zu einer Reduktion von [REDACTED] Franken. Die monatliche Abschreibung bei sechs Anlagen (Rz. 73) führt zu einer Erhöhung der anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte um [REDACTED] Franken.
- 93 Insgesamt reduzieren sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 somit um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 13).

7.5 Synthetische Bewertung

7.5.1 Grundsätze

- 94 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Gemäss Bundesgericht ist die synthetische Bewertungsmethode eine Ausnahmемethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (vgl. Rz. 82).
- 95 Mit der synthetischen Methode können nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 83).

7.5.2 Einheitswerte

- 96 Die für das Übertragungsnetz geltenden Wiederbeschaffungspreise wurden im Pöry-Schlussbericht als Einheitskosten festgelegt (Pöry-Schlussbericht S. 12 ff.). Diese Einheitskosten sind nach Auffassung der ElCom sachgerecht, weshalb sie im vorliegenden Verfahren als Wiederbeschaffungspreise im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 StromVV für die synthetische Bewertung zur Anwendung kommen (act. 37, Wegleitung Ziff. 2.3). Die Einheitskosten gemäss

Pöyry-Schlussbericht stellen die Obergrenze der als sachgerecht erachteten Wiederbeschaffungspreise dar.

- 97 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht bei vier Anlagen (Anlagennummer 400023, 700016, 700017 und 700021) synthetische Anlagenrestwerte geltend, für welche sie jedoch keine Einheitswerte ausweist. Es handelt sich um Anlagen, welche die Verfahrensbeteiligte 1 in den Jahren 2009 und 2010 von der KWO im Miteigentum erworben hat. Als Kaufpreis wurden die regulatorisch anerkannten Werte der KWO aus den Jahren 2009 und 2010 bezahlt. Die Bewertung der Anlagen hat die KWO erstellt (act. 51, Brief, Ziff. 2). Die Verfahrensbeteiligte 1 setzt bei weiteren vier Anlagen (Anlagennummern 300028, 300029, 300030 und 300031) rekonstruierte Werte als historische AHK ein, welche die EICom als synthetisch bewertete Anlagen akzeptiert (Rz. 86 f.).
- 98 Die EICom hat auf Basis der gelieferten Kaufpreise und der AHK die Einheitswerte der oben erwähnten Anlagen gemäss Pöyry-Schlussbericht rekonstruiert. Sie hat dazu ausgehend von den Kaufpreisen und den eingereichten AHK dieser Anlagen und von deren Nutzungsdauern den Anschaffungsneuwert nach Abzug berechnet. Zu diesem Wert hat sie den individuellen Abzug von 1.47 Prozent wieder hinzugerechnet. Schliesslich wurde die Rückindexierung mit dem Hösple-Index zurückgerechnet. Daraus resultieren die Einheitskosten einer Gesamtanlage.
- 99 Für zwei von diesen Anlagen (Anlagennummer 400023 und 700021) sind die resultierenden Einheitswerte höher als die Pöyry-Einheitswerte. Bei der Anlage 400023 betragen die maximal zulässigen Einheitskosten für die 220 kV AIS Doppel-Sammelschiene Primär gemäss Pöyry-Schlussbericht ████████ Franken. Bei der Anlage 700021 betragen die maximal zulässigen Einheitskosten für die 220 kV AIS Doppel-Sammelschiene Tiefbau gemäss Pöyry-Schlussbericht ████████ Franken. Die EICom korrigiert diese Werte daher und berechnet neue synthetischen Anschaffungsneuwerte (ANW).

7.5.3 Index

- 100 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Hösple-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet (BGE 138 II 465, E. 6.8.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.3.3).
- 101 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat für die Berechnung der synthetischen Restwerte keinen Index verwendet (vgl. Rz. 97). Zur Berechnung der Anschaffungsneuwerte vor Abzug verwendet die EICom den Hösple-Index des jeweiligen Jahres.

7.5.4 Individueller Abzug

- 102 Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind bei Verwendung des Hösple-Indexes zur Rückindexierung gestützt auf die Rechtsprechung 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abzuziehen, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (vgl. statt vieler BGE 138 II 465, E. 7.7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; Verfügung der EICom 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 40 f.).

- 103 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfaktor für die synthetische Bewertung geltend. In Anwendung der oben genannten Rechtsprechung wird daher auch für die Verfahrensbeteiligte 1 ein Korrekturfaktor von 1.47 Prozent verwendet.

7.5.5 Anwendung der synthetischen Methode

- 104 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen (vgl. Rz. 94).
- 105 Für die beiden Anlagen mit den Anlagennummern 400023 und 700021 werden die Wiederbeschaffungspreise anhand der von der EICom rekonstruierten Einheitskosten (vgl. Rz. 98) berechnet. Die Rückindexierung des unter Berücksichtigung der korrekten Einheitskosten (Anlagennummer 400023: ██████████ Franken bzw. Anlagennummer 700021: ██████████ Franken) und des Anteils der Verfahrensbeteiligten 1 an der Anlage (10.6 %) errechneten Wiederbeschaffungspreises mit dem Hösple-Index führt nach Abzug von 1.47 Prozent zu einem reduzierten synthetischen Anschaffungsneuwert von ██████████ Franken (Anlagennummer 400023) bzw. ██████████ Franken (Anlagennummer 700021). Die kalkulatorischen Abschreibungen sowie der synthetische Anlagenrestwert werden auf Basis dieses neuen synthetischen ANW mit linearer Abschreibung berechnet. Diese Neubewertung führt zu geringeren kalkulatorischen Kapitalkosten und geringeren anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerten.

7.5.6 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2011

- 106 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. Dezember 2011 synthetische Anlagenrestwerte in der Höhe von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B36).
- 107 Durch die Korrekturen der EICom bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 105) reduzieren sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 um ██████████ Franken auf ██████████ Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 16).

7.5.7 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

- 108 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 synthetische Anlagenrestwerte in der Höhe von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C36).
- 109 Die Korrekturen der EICom bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 105) und bei den Nutzungsdauern gemäss Pöyry-Schlussbericht für die Anlagen der Kategorie 7 (vgl. Rz. 80 f.) vermindern die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte; der Übergang von vier Anlagen von der historischen zur synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 86) hingegen erhöht die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte.
- 110 Aufgrund der oben erwähnten Korrekturen erhöhen sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um ██████████ Franken auf ██████████ Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 16).

7.6 Anlagen im Bau

- 111 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 112 Die Werte der Anlagen im Bau weisen keine Auffälligkeiten auf.

7.7 Zahlungen Dritter

- 113 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagenwert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagenwert zugeordnet werden.
- 114 Die Verfahrensbeteiligte 1 gibt an, ihres Wissens sei nur eine Anlage bzw. eine Station durch Dritte bezahlt worden (Creux de Chippis). Die Anlagen (Anlagennummern 400038 – 400045) seien zum Wert von jeweils [REDACTED] Franken in die Bewertung eingeflossen (also nach der Nettomethode) (act. 43, Frage 8). Mit einer solchen direkten Deklaration der Kosten wird sichergestellt, dass keine von Dritten bezahlten Beträge enthalten sind.

8 Regulatorische Anlagenrestwerte

8.1 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2011

- 115 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B38).
- 116 Aufgrund der Anpassung der Jahresabschreibungen auf monatliche Abschreibungen (Rz. 73) und der Anpassung bei den AHK (Rz. 88) erhöhen sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 um insgesamt [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 13).
- 117 Aufgrund der Korrektur bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 107) reduzieren sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 16).
- 118 Insgesamt erhöhen sich die anrechenbaren regulatorischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011 somit um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 17).
- 119 Anlagen, die einen AHK oder einen Restwert von null aufweisen, wurden nicht geprüft.

2011	im ECR anrechenbare Anlagenrestwerte laut Gesetz	Historische Restwerte										Synthetische Restwerte						
		Vor 2004										Seit 2004						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
UN Staat		Eingereichte hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte reduzierte	Korrektur hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte nicht reduzierte	Korrektur hist. Restwerte reduzierte	Anrechenbare hist. Restwerte nicht reduzierte	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte	Korrektur hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte synth. Restwerte	Korrektur synth. Restwerte	Anrechenbare synth. Restwerte	Anrechenbare Anlagenrestwert	

Tabelle 3 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2011

8.2 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012

- 120 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von ████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C38).
- 121 Die Anpassung der Jahresabschreibungen auf monatliche Abschreibungen (Rz. 73) führt zu einer Erhöhung der anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte um ████████ Franken. Die Korrekturen bei den Nutzungsdauern (Rz. 80 f.) führen zu einer Reduktion der anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte von ████████ Franken.
- 122 Der Übertrag von vier historisch bewerteten Anlagen zu den synthetisch bewerteten Anlagen (vgl. Rz. 86 ff.) führt zu einer Reduktion der historischen Anlagenrestwerte von ████████ Franken und einer Erhöhung der synthetisch bewerteten Anlagenrestwerte um ████████ Franken. Darin enthalten ist die Anpassung der Nutzungsdauer der Anlage auf Zeilennummer 105 (Rz. Rz. 80 f.). Die weiteren Anpassungen bei den AHK (Rz. 88) führen zu einer Verminderung der anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 von ████████ Franken. Die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte reduzieren sich folglich auf insgesamt ████████ Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 13).
- 123 Aufgrund der Korrektur bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 105) reduzieren sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte um ████████ Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 16, Betrag darin enthalten).
- 124 Aufgrund der oben erwähnte Korrekturen reduzieren sich die anrechenbaren regulatorischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um ████████ Franken auf ████████ Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 17).
- 125 Anlagen, die einen AHK oder einen Restwert von null aufweisen, wurden nicht geprüft.

120	Historische Restwerte													Synthetische Restwerte			
	Vor 2004													Seit 2004			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2012	mit einem Anlagenrestwert höher als Eingewählte Restwert	Eingewählte Restwert vor 2004	Eingewählte Restwert reduzierter WACC	Korrektur Restwert reduzierter WACC	Anrechenbare Restwert reduzierter WACC	Eingewählte Restwert nicht reduzierter WACC	Korrektur Restwert nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Restwert nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Restwert vor 2004	Eingewählte Restwert seit 2004	Korrektur Restwert seit 2004	Anrechenbare Restwert seit 2004	Anrechenbare Restwert insgesamt	Eingewählte synth. Restwert inkl. Abzug 1,47%	Korrektur synth. Restwert	Anrechenbare synth. Restwert inkl. Abzug 1,47%	Anrechenbare Anlagenrestwert insg.

Tabelle 4 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012

9 Anrechenbare Ist-Kapitalkosten

9.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen

- 126 Zu den anrechenbaren Kapitalkosten gehören gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Diese Bestimmung wird durch Artikel 13 StromVV präzisiert. Demnach dürfen als solche betriebsnotwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, welche sich aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 13 Absatz 2 StromVV per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) angerechnet werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV).
- 127 Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV entspricht der kalkulatorische Zinssatz der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (*Weighted Average Cost of Capital WACC*).

9.1.1 Gesuch nach Artikel 31a StromVV

- 128 Artikel 31a Absatz 1 StromVV legt als Grundsatz fest, dass der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer ist als der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche Anlagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.
- 129 Nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV können Betreiber von Anlagen, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, bei der ECom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne Reduktion nach Artikel 31a Absatz 1 StromVV zur Anwendung kommt (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 34 ff.).
- 130 Die Verfahrensbeteiligte 1 reichte kein Gesuch um Verwendung des höheren Zinssatzes ein.

9.1.2 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011

- 131 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.73 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 9. März 2010 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2010 883).
- 132 Die ECom hat in ihrer Weisung 2/2010 vom 8. April 2010 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2011 einen Zinssatz von 4.25 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2010).
- 133 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register Übersicht 2011-2012, Zelle B48).
- 134 Die Korrektur der ECom bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 107) führt zu einer Reduktion der anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen. Hingegen hat die Berücksichtigung der monatlich verfügbaren Abschreibungen (vgl. Rz. 73) und die Korrektur der AHK (vgl. Rz. 86 ff.) eine Erhöhung der anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen zur Folge. Insgesamt erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 31. Dezember 2011 um █████ Franken auf █████ Franken.

		Vor 2004			Seit 2004		3.25%		9
		3.25%	4.25%		4.25%		3.25%		
		2	3	4	5	6	7	8	
2011	1	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
UN-Basel									

Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 31. Dezember 2011

9.1.3 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012

- 135 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Mona-

te in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.71 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 1. März 2011 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2011 839).

- 136 Die ECom hat in ihrer Weisung 1/2011 vom 17. März 2011 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2012 einen Zinssatz von 4.14 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2011).
- 137 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register Übersicht 2011-2012, Zellen C48).
- 138 Durch die Korrektur der ECom bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 109) und die Korrektur der AHK (vgl. Rz. 86 ff.) sowie der Nutzungsdauer (Rz. 81) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen. Hingegen hat die Berücksichtigung der monatlich verfügbaren Abschreibungen (vgl. Rz. 73) eine Erhöhung der anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen zur Folge. Insgesamt reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 31. Dezember 2012 um █████ Franken auf █████ Franken.

		Vor 2004			Seit 2004		3.14%		9
1		2	3	4	5	6	7	8	9
2012	Eingereichte Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
UN-BaseI									

Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 31. Dezember 2012

9.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen

9.2.1 Allgemeines

- 139 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.
- 140 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 StromVV berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.
- 141 Bei historischen Werten werden sowohl Jahresabschreibungen als auch monatscharfe Abschreibungen akzeptiert. Bei synthetisch bewerteten Anlagen ist der Monat der Inbetriebnahme häufig nicht bekannt, weshalb in der Regel Jahresabschreibungen vorgenommen werden. Monatscharfe Abschreibungen sind jedoch zulässig, sofern ein Netzbetreiber den Monat der Inbetriebnahme einer Anlage kennt und nachweisen kann (Verfügung der ECom 212-00004; 212-00005; 212-00008; 212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 64). Die Verfahrensbeteiligte 1 schreibt die Anlagen ab dem Jahr der Inbetriebnahme grundsätzlich auf Basis der AHK bzw. ANW mit Jahresabschreibungen ab. In der Neuverfügung 2012 wurden sechs Anlagen (Anlagennummer 200062, 200063, 200064, 300027, 500048, 500052 in «1a-K 2011» und «1b-K 2012») mit Inbe-

triebnahmedatum ab 2010 monats-scharf abgeschrieben (vgl. Rz. 73). Im vorliegend eingereichten Erhebungsbogen wurden für diese Anlagen ebenfalls Jahresabschreibungen vorgenommen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Verfahrensbeteiligte 1 die Art der Abschreibung seit der Neuverfügung 2012 geändert hat. Die EICom berücksichtigt daher für diese Anlagen monats-scharfe Abschreibungen. Diese Anpassung führt zu einer Änderung der Restwerte im Jahr 2011 und 2012.

9.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011

- 142 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register Übersicht 2011-2012, Zelle B51).
- 143 Aufgrund der Anpassung der AHK (Rz. 116) und der Korrektur bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 107) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 31. Dezember 2011 um █████ Franken auf █████ Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 8).

2011	historische Datengrundlage				Synthetische Datengrundlage			8
	1	2	3	4	5	6	7	
	bei EICom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei EICom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei EICom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
UN-BaseI								

Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2011

9.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012

- 144 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register Übersicht 2011-2012, Zellen C51).
- 145 Die Anlage mit Zeilen-Nr. 250 war bereits Ende 2011 auf null abgeschrieben. Deshalb werden die von der Verfahrensbeteiligten 1 für diese Anlage geltend gemachten Abschreiben in der Höhe von █████ Franken (act. 64, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012) nicht akzeptiert.
- 146 Aufgrund der Nichtanerkennung der Abschreibung der Anlage auf Zeilen-Nr. 250 (Rz. 145), der Anpassung der Nutzungsdauer (Rz. 121) und der Korrektur bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz.109) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 31. Dezember 2012 um █████ Franken auf █████ Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 8).

2012	historische Datengrundlage				Synthetische Datengrundlage			8
	1	2	3	4	5	6	7	
	bei EICom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei EICom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei EICom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
UN-BaseI								

Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2012

10 Anlaufkosten

- 147 Als Anlaufkosten gelten Kosten, die bei den ehemaligen ÜNE in den Jahren 2005 bis 2008 angefallen und die nicht über Netznutzungsentgelte abgerechnet worden sind.

- 148 Anlaufkosten sind anrechenbar, sofern es sich ausschliesslich um Kosten handelt, die ohne StromVG nicht entstanden wären. Zudem müssen die Kosten zusätzlich angefallen sein und dürfen nicht bereits über die normale Geschäftstätigkeit an Endverbraucher weitergegeben worden sein (vgl. Tarifverfügung 2009, Ziff. 4.2.2.4).
- 149 Die Anlaufkosten wurden von einigen ehemaligen ÜNE aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Andere machten einen Fünftel oder den gesamten Betrag als Betriebskosten geltend (vgl. Tarifverfügung 2009, Ziff. 4.2.2.4).
- 150 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht keine Anlaufkosten geltend.

11 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen

11.1 Grundsätze

- 151 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG haben die Netzbetreiber Anrecht auf kalkulatorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten. Diese betriebsnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- und Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen NUV (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV). Das NUV darf als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Weder das StromVG noch die StromVV enthalten eine nähere Bestimmung zu den Bestandteilen des betriebsnotwendigen NUV. Gemäss der Auffassung der Gerichte ist es daher nicht rechtswidrig, wenn die EICom das betriebsnotwendige NUV näher präzisiert. Zur Berechnung des NUV hat die EICom eine langjährige Praxis entwickelt (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 161), welche von den Gerichten geschützt wurde (vgl. statt vieler BGE 138 II 465 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.3., A-2222/2012 vom 10. März 2014, E. 7.2; A-8638/2010 vom 15. Mai 2015, E. 8; A-2606/2009 vom 11. November 2010, E. 13).
- 152 Gemäss der Praxis der EICom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagevermögens (Abschreibung und Verzinsung), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige Vorräte des entsprechenden Jahres sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen die Grundlage zur Ermittlung des NUV (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2012, Rz. 162; Verfügung der EICom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 3. Juli 2014, Rz. 24 und 39; Verfügung der EICom 211-00016 [alt: 957-10-047] vom 17. November 2016, Rz. 234).
- 153 Die Verzinsung des NUV gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 StromVV berücksichtigt das vom Unternehmen eingesetzte Kapital, um jederzeit genügend Liquidität vorzuhalten, bis die Zahlungen seiner Leistungen im regulierten Tätigkeitsbereich eintreffen. Das für die Abwicklung des operativen Geschäfts im regulierten Bereich notwendige NUV ist damit eng an die Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft. In die Berechnung des NUV einbezogen wird daher die Fristigkeit der Rechnungsstellung durch das Unternehmen, das heisst die durchschnittliche Dauer, über welche ein Unternehmen bis zum Eingang der Rechnungsbegleichung Kapital vorhalten muss (vgl. Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 169).
- 154 Die EICom stützt sich in ihrer ständigen Praxis im Bereich der Verteilnetze bei der Berechnung des NUV daher auch auf die Rechnungsperiodizität (vgl. statt vieler Verfügungen der EICom 211-00011 vom 7. Juli 2011, Rz. 106, 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 201 ff. und 211-00016 vom 19. November 2016, Rz. 235; zudem auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1344/2015 vom 28. Juni 2018, E. 17.4; ANDRE SPIELMANN, in: Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band

I, Bern 2016, Art. 15 StromVG, Rz. 67). Wenn ein Netzbetreiber beispielsweise alle zwei Monate Rechnung stellt, muss er liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese zwei Monate bereithalten. In diesem Fall wäre das notwendige Kapital durch 6 zu dividieren (12 Monate dividiert durch 2 Monate). In diesem Beispiel würde ein Sechstel des notwendigen NUV mit dem WACC verzinst (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 170). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese auf der Rechnungsperiodizität basierende Berechnungsmethode des NUV bestätigt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2).

- 155 In den Tarifjahren 2009 bis 2012 stellten die ehemaligen ÜNE der Gesuchstellerin am Ende jedes Monats einen Zwölftel der erwarteten jährlichen Entschädigung für die Netzkosten in Rechnung. Die Gesuchstellerin überwies den Betrag jeweils umgehend. Damit erhielten die ehemaligen ÜNE die notwendigen Mittel im Durchschnitt einen halben Monat nachdem sie ihre eigenen Rechnungen bezahlen mussten. Die ECom legte in den Tarifverfügungen 2009, 2010, 2011 und 2012 daher fest, dass das NUV der ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber höchstens den Kosten eines halben Monats bzw. 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr beträgt (Tarifverfügung 2009, S. 39 f.; Tarifverfügung 2010, Rz. 197 ff.; Tarifverfügung 2011 Rz. 129 ff.; Tarifverfügung 2012 Rz. 152 ff.).
- 156 Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 132 und 136) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGE 138 II 465, E. 9).

11.2 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011

- 157 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B62).
- 158 Aufgrund der Korrekturen bei den kalkulatorischen Zinsen (Rz. 126 ff.) und den kalkulatorischen Abschreibungen (Rz. 139 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen per 30. Dezember 2011 um █████ Franken und betragen insgesamt █████ Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2011	bei ECom eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010	Betriebskosten + Verzinsung AV + Abschreibungen + Vorräte + Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
UN-Basel										

Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2011

11.3 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012

- 159 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von █████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C62).
- 160 Gemäss Praxis der ECom im Übertragungsnetz fliessen auch die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung der NUV-Zinsen ein (Rz. 152). Der in die Tarife 2012 eingerechnete Drittel der Unterdeckung 2009 wirkt sich kostenerhöhend aus; der eingerechnete Drittel der Überdeckung 2010 wirkt sich kostenmindernd aus. Aufgrund der Korrekturen bei den kalkulatorischen Zinsen (Rz. 126 ff.) und den kalkulatorischen Abschreibungen (Rz. 139 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen per 30. Dezember 2012 um █████ Franken und betragen insgesamt █████ Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2012	bei EICom eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010	Betriebskosten + Verzinsung AV + Abschreibungen + Vorräte + Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
ÜN-Basel										

Tabelle 10 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2012

12 Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt

12.1 Grundsätze

- 161 Die anrechenbaren Ist-Kosten setzen sich aus den anrechenbaren Betriebskosten, den anrechenbaren Kapitalkosten (inkl. Verzinsung des NUV) sowie den anrechenbaren Anlaufkosten, sofern diese nicht in den Betriebs- oder Kapitalkosten enthalten sind, zusammen.

12.2 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011

- 162 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B70).
- 163 Durch die Korrekturen bei den Betriebskosten (vgl. Rz. 69) und den Kapitalkosten (vgl. Rz. 126 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Netzkosten per 31. Dezember 2011 um ██████████ Franken und betragen insgesamt ██████████ Franken (Tabelle 11, Spalte 5).

	1	2	3	4	5
2011	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
ÜN-Basel					

Tabelle 11 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2011

12.3 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012

- 164 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von ██████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C70).
- 165 Durch die Korrekturen bei den Kapitalkosten (vgl. Rz. 126 ff.) und die Berücksichtigung der eintarifierten Deckungsdifferenzen bei der NUV-Berechnung (vgl. Rz. 160) reduzieren sich die anrechenbaren Netzkosten per 31. Dezember 2012 um ██████████ Franken und betragen insgesamt ██████████ Franken (Tabelle 12, Spalte 5).

	1	2	3	4	5
2012	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
ÜN-Basel					

Tabelle 12 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2012

13 Berechnung der Deckungsdifferenzen

13.1 Allgemeines

- 166 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (vgl. Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019). Der nicht eintariferte Überdeckungssaldo ist zu verzinsen. Unterdeckungen dürfen über eine Erhöhung des Netznutzungstarifs kompensiert und verzinst werden. Gemäss der Weisung der ECom 2/2019 vom 5. März 2019 müssen Überdeckungen mit dem WACC verzinst werden (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 209; Tarifverfügung 2012, Rz. 158).
- 167 Deckungsdifferenzen entstehen, wenn die Erlöse höher oder tiefer als die tatsächlichen Kosten ausfallen. Grund für die Entstehung von Deckungsdifferenzen können Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den Plankosten sowie zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst oder Gerichtsurteile und Verfügungen sein. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres für 12 Monate. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Netznutzung eines Jahres werden die Ist-Kosten den Ist-Erlösen am Ende dieses Geschäftsjahres gegenübergestellt (vgl. Weisung der ECom 2/2019 vom 5. März 2019 sowie dazugehöriges «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz»; Tarifverfügung 2012, Rz. 158, 160, 165, 206 und 214; Verfügung der ECom 212-00004/212-00005/212-00008/212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 127 und 133). Das Konzept der ECom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 3.2 und 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.1.2 letzter Abschnitt; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1; Verfügung 25-00070 der ECom vom 12. Dezember 2019, Rz. 186).
- 168 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Gesuchstellerin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinnahmten Entgelten aus den Tarifen (vgl. statt vieler Verfügung der ECom 212-00017 vom 20. Oktober 2016, Rz. 99). Die Ist-Erlöse 2011 und 2012 der ehemaligen ÜNE entsprechen daher in der Regel dem Betrag, welcher die Gesuchstellerin ihnen gestützt auf die Tarifverfügungen 2011 und 2012 ausbezahlt hat.
- 169 Diese Ist-Erlöse werden den in Kapitel 12 vorstehend berechneten anrechenbaren Ist-Kosten gegenübergestellt. Bei der Differenz dieser beiden Werte handelt es sich um die Deckungsdifferenz des entsprechenden Tarifjahres.

13.2 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011

- 170 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2011 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von ████████ Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register 4-DD 2011-2012, Zelle B20).
- 171 Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2011 Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN von ████████ Franken (act. 64, Erhebungsbogen, Register 4-DD 2011-2012, Zelle B6).

Dieser Betrag entspricht den verfügbaren anrechenbaren Netzkosten von [REDACTED] Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8) zuzüglich einer Gutschrift von [REDACTED] Franken als periodenfremder Ertrag (Rz. 68).

- 172 Die für die regulatorische Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2011 zu berücksichtigenden Erlöse ergeben sich aus den von der ECom mit Tarifverfügung 2011 verfügbaren anrechenbaren Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8, Spalte 10), welche die Gesuchstellerin im Jahr 2011 ausbezahlt hat (act. 62, Excel-Tabelle DD Auszahlungen). Der periodenfremde Ertrag von [REDACTED] Franken wird direkt bei den Betriebskosten in Abzug gebracht (vgl. Rz. 68 sowie Tabelle 13). Dies ergibt anrechenbare Erlöse für das Jahr 2011 von [REDACTED] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 13).
- 173 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 relevanten anrechenbaren Kosten betragen [REDACTED] Franken (vgl. Rz. 163, Tabelle 11 Spalte 5 und Tabelle 13).
- 174 Die Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2011 eine Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 13).

Position	2011	
	eingereicht	anrechenbar
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010		
Weitere Erträge ÜN		
Differenzzahlung Tarife 2012		
Total Erträge / Erlöse ÜN		
Kapitalkosten		
Betriebskosten		
NUV-Zinsen		
Total Kosten		
Differenzbetrag Kapitalkosten Tarife 2012		
Deckungsdifferenzen 2009		
Deckungsdifferenzen 2010		
Deckungsdifferenzen ÜN		

Tabelle 13 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011

13.3 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012

- 175 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 64, Erhebungsbogen, Register 4-DD 2011-2012, Zelle C20).
- 176 Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2012 Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN von [REDACTED] Franken (act. 64, Erhebungsbogen, Register 4-DD 2011-2012, Zelle C6). Darin enthalten sind je ein Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010.
- 177 Der Betrag von [REDACTED] Franken wurde im Jahr 2012 von der Gesuchstellerin ausbezahlt (act. 62, Excel-Tabelle DD Auszahlungen).

- 178 Mit Neuverfügung 2012 legte die ECom für die Verfahrensbeteiligte 1 die anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 gestützt auf das Basisjahrprinzip neu fest. Der Differenzbetrag in Höhe von ██████ Franken zwischen den anrechenbaren Netzkosten gemäss Neuverfügung 2012 in der Höhe von ██████ Franken zu den für das Tarifjahr 2012 ursprünglich verfügbaren Kosten in der Höhe von ██████ Franken (vor Deckungsdifferenzen) wurde von der Gesuchstellerin bereits verzinst und vergütet (act. 62, Excel-Tabelle DD Auszahlungen; act. 64 Brief, Ziff. 11). Die vorliegend zu berechnenden Deckungsdifferenzen 2012 berechnen sich folglich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten gemäss Neuverfügung 2012 und den vorliegend berechneten Ist-Kosten für das Tarifjahr 2012.
- 179 Basierend auf den effektiven Auszahlungen der Gesuchstellerin berechnen sich diese regulatorisch zu berücksichtigenden Erlöse wie folgt: ██████ Franken effektive Auszahlung Tarifjahr 2012 minus ██████ Franken für 1/3 Deckungsdifferenz 2009 (Unterdeckung) plus ██████ Franken für 1/3 Deckungsdifferenz 2010 (Überdeckung) plus ██████ Franken Differenzzahlung Tarife 2012 ergibt ██████ Franken (vgl. Tabelle 14). Je ein Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 sind in den anrechenbaren Kosten 2012 und damit in den von der Gesuchstellerin ausbezahlten Erlösen enthalten (Rz. 178). Für die Berechnung der Deckungsdifferenz 2012 sind die beiden Beträge jedoch aus den ausbezahlten Erlösen herauszurechnen.
- 180 Die regulatorischen Erlöse betragen insgesamt ██████ Franken (vgl. Tabelle 14).
- 181 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2012 relevanten anrechenbaren Kosten betragen ██████ Franken (vgl. Rz. 165; Tabelle 12, Spalte 5 und Tabelle 14). Die Verfahrensbeteiligte 1 berücksichtigt bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2012 auch die Deckungsdifferenzen aus den Jahren 2009 und 2010 sowie die Nachzahlung der Tarife 2012 (act. 64, Erhebungsbogen, Register 4-DD 2011-2012, Zellen C15-17). Die von der Gesuchstellerin geleistete Auszahlung der Differenz zwischen den anrechenbaren Netzkosten gemäss Neuverfügung 2012 zu den für das Tarifjahr 2012 ursprünglich verfügbaren Kosten in der Höhe von ██████ Franken wurde als Erlös berücksichtigt (Rz. 178). Die zwei Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 werden erst in der Weiterverfolgung der Deckungsdifferenzen gemäss Tabelle 15 berücksichtigt.
- 182 Die regulatorischen Erlöse (Rz. 180), nach Herausrechnung je eines Drittels der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2012 eine anrechenbare Unterdeckung in der Höhe von ██████ Franken.

Position	2012	
	eingereicht	anrechenbar
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010		
Weitere Erträge ÜN		
Differenzzahlung Tarife 2012		
Total Erträge / Erlöse ÜN		
Kapitalkosten		
Betriebskosten		
NUV-Zinsen		
Total Kosten		
Differenzbetrag Kapitalkosten Tarife 2012		
Deckungsdifferenzen 2009		
Deckungsdifferenzen 2010		
Deckungsdifferenzen ÜN		

Tabelle 14 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2012

14 Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen

14.1 Auszahlung

- 183 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die Dispositivziffern 6 und 7 seien dahingehend zu ändern, dass die durch die EICOM verfügte Unterdeckung (inkl. Verzinsung) direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlt werden könne (act. 86, Rz. 5).
- 184 Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, vor der Fusion der Netzgesellschaft mit Swissgrid seien die Verfahren zur Ermittlung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 bereits hängig gewesen. Parteien in diesem Verfahren bildeten die Netzgesellschaft und die Muttergesellschaft in ihrer Funktion als Sacheinlegerin. Mit der Fusion der Netzgesellschaft mit der Gesuchstellerin sei die Netzgesellschaft untergegangen, womit die Gefahr bestanden habe, dass die hängigen Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Daher sei vor der Fusion und zur Wahrung der Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten 2 die Verfahrensbeteiligte 1 von der Netzgesellschaft abgespalten worden. Die Verfahrensbeteiligte 1 sei eine reine Verfahrensgesellschaft und mit minimalen Mitteln ausgestattet. Wirtschaftlich berechtigt am Ausgang des Verfahrens sei die Verfahrensbeteiligte 2 als ehemalige Eigentümerin des auf Swissgrid überführten Übertragungsnetzes. Entsprechend würden ihr auch die aus der Überführung resultierenden Zahlungen zustehen beziehungsweise es bestehe für sie die Pflicht, diese Zahlungen zu leisten. Die Diskrepanz zwischen der formalen Zahlungsempfängerin und der wirtschaftlich Berechtigten bestehe zudem nur bei Share Deals, da nur in diesen Fällen die Sacheinlegerinnen ein Unbundling der Übertragungsnetzaktivität gemäss Artikel 33 Absatz 1 StromVG vorgenommen haben. Bei Asset Deals bestehe diese Problematik nicht. In diesen Fällen gehen die Zahlungen direkt an die Sacheinlegerin als wirtschaftlich Berechtigte. Das zeige, dass der «nicht korrekte» Zahlungsfluss einzig auf die Überführung des Übertragungsnetzes mittels Share Deal und der damit einhergehenden Abspaltung der Verfahrensgesellschaft zurückzuführen sei. Die unterschiedliche Handhabung des Zahlungsflusses dürfe jedoch nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes abhängen. Die Zahlung des Deckungsdifferenzsaldos und der Verzinsung werde immer an die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) beziehungsweise durch die Sacheinlegerin (Verfah-

rens-beteiligte 2) erfolgen. Diese Tatsache hätten die Verfahrensparteien auch im Sacheinlagevertrag berücksichtigt. Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 als frühere Muttergesellschaft der (ehemaligen) Netzgesellschaft hätten im Sacheinlagevertrag vereinbart, sofern die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid für ein Tarifjahr nachträglich höhere anrechenbare Kosten geltend machen könne, Swissgrid die entsprechende Differenz an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleite (Ziff. 10.6 Abs. 4 Sacheinlagevertrag). Gleiches gelte selbstredend auch im umgekehrten Fall, also wenn die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid eine Entschädigung an die Gesuchstellerin zu leisten habe. Die Beibehaltung der jetzigen Dispositivziffern 6 und 7 habe einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 86, Rz. 6 ff.).

- 185 Wie die Gesuchstellerin richtig vorbringt, fallen im vorliegenden Fall die wirtschaftliche und rechtliche Berechtigung auseinander. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG die rechtlich Berechtigte beziehungsweise die rechtlich Verpflichtete an der Deckungsdifferenzforderung (vgl. Rz. 32). Gemäss der Gesuchstellerin haben die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass die Gesuchstellerin eine allfällige Deckungsdifferenz direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleitet. Beim Sacheinlagevertrag handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Verfahrensbeteiligten 2 und der Gesuchstellerin. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist jedoch nicht Partei dieses Sacheinlagevertrags.
- 186 Eine Forderungsabtretung (Art. 164 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) der Verfahrensbeteiligten 1 an die Verfahrensbeteiligte 2 (im Falle einer Unterdeckung) beziehungsweise eine Schuldübernahme (Art. 175 ff. OR) der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Verfahrensbeteiligten 1 (im Falle einer Überdeckung) liegt der ECom nicht vor. Nur mit einer solchen vertraglichen Regelung könnte aber die rechtliche Berechtigung der Verfahrensbeteiligten 2 an der Deckungsdifferenzforderung beziehungsweise die rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich einer Überdeckung begründet werden. Die ECom sieht daher keine rechtliche Grundlage, gestützt auf welche sie die Auszahlung der Unterdeckung an die Verfahrensbeteiligte 2 beziehungsweise eine Zahlungspflicht der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Gesuchstellerin bei einer Überdeckung begründen könnte. Das von der Gesuchstellerin vorgebrachte Argument, die Zahlungsflüsse dürften nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes abhängen, greift ebenfalls nicht: Vorliegend ist massgebend, welche Partei betreffend die festzulegende Deckungsdifferenz rechtlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist. Der Zahlungsfluss erfolgt damit immer zwischen der Gesuchstellerin und der rechtlich berechtigten/verpflichteten Partei. Die Art der Überführung haben hingegen die Parteien vertraglich untereinander vereinbart. Die Parteien hatten und hätten die Möglichkeit, die rechtlichen Berechtigungen betreffend die Deckungsdifferenz vertraglich anders festzulegen. Entsprechende Vereinbarungen bei den Share Deals wurden der ECom nicht eingereicht.
- 187 Damit ist der Antrag der Gesuchstellerin abzuweisen. Gläubigerin der im vorliegenden Verfahren festzulegenden Deckungsdifferenz ist damit die Verfahrensbeteiligte 1. Den Parteien bleibt es unbenommen, die Zahlungsflüsse vertraglich anders zu regeln.

14.2 Verzinsung

- 188 In der Tarifverfügung 2012 wurden auch die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 berechnet, verzinst und verfügt (Tarifverfügung 2012 Tabellen 7A und 7B). Dabei wurden Unterdeckungen verzinst; Überdeckungen hingegen wurden ausnahmsweise nicht verzinst. Ein Drittel dieser Deckungsdifferenzen wurde dem Tarifjahr 2012 zugeordnet und der Verfahrensbeteiligten 1 über die Netzkosten des Tarifjahres 2012 von der Gesuchstellerin ausbezahlt (vgl. Rz. 177). Zwei Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 wurden als Saldo für die Folge-

jahre bezeichnet und kamen nicht zusammen mit den Netzkosten 2012 zur Auszahlung (Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 7B, Spalte 21).

- 189 In der vorliegenden Verfügung werden nach der Verzinsung des Gesamtsaldos 2012 die mit dem WACC des Jahres 2012 verzinsten zwei Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 verrechnet (Tabelle 15, Zeile «2012 nach Verzinsung») und fliessen in den Saldo vortrag 2013 ein.
- 190 Die Gesuchstellerin übernahm anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2012 sämtliche Aktien der Verfahrensbeteiligten 1 von der Verfahrensbeteiligten 2 gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 (vgl. Art. 22 Statuten Swissgrid). Übernommen wurden auch Deckungsdifferenzen (vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 65). Im Jahr 2013 wurden die übernommenen Anlagen neu bewertet (sog. Bewertungsanpassung 1; vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 42 und 91).
- 191 Die Gesuchstellerin hat die Verfahrensbeteiligte 2 sowohl für die von der EICom in der Tarifverfügung 2012 unter dem Titel «Saldo Folgejahre» verfügten 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 (vgl. Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 7B, Spalte 21 der Tarifverfügung 2012) als auch für die provisorisch berechneten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 (inklusive Verzinsung) bereits im Jahr 2013 entschädigt (act. 62; act. 64, Brief, Ziff. 5). In der gestützt auf die Bewertungsanpassung 1 von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlten Entschädigung wurde somit insgesamt eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von ██████████ Franken berücksichtigt (act. 62, Excel-Tabelle DD Auszahlungen ausgefüllt; act. 64, Bewertungsbericht IFBC, S. 20).
- 192 Diesen Betrag bezahlte die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligte 2 aus. Dadurch verringert sich die Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 vor Verzinsung 2013 auf ██████████ Franken (2/3 Unterdeckung 2009 in der Höhe von ██████████ Franken inkl. Zinsen, plus 2/3 Überdeckung 2010 in der Höhe von ██████████ Franken inkl. Zinsen, plus vorliegend verfügte Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 [Unterdeckungen] in der Höhe von insgesamt ██████████ Franken inkl. Zinsen, abzüglich Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013 in der Höhe von ██████████ Franken; vgl. Tabelle 15).
- 193 Gemäss der Weisung der EICom 2/2019 (inkl. Anhang, Register Deckungsdifferenz Netz, Zeile 54) ist das massgebliche Referenzjahr für den anwendbaren WACC nicht das Tarifjahr, in dem die Deckungsdifferenz entstanden ist (t), sondern jenes Jahr, in dem die Deckungsdifferenz frühestens in die Tarife eingerechnet werden kann (t+2). Diese Verzinsungsmethodik wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015 E. 4; Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 193 ff.). Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Gesuchstellerin.

Jahr	2/3 Deckungsdifferenzen 2009	2/3 Deckungsdifferenzen 2010	Saldo vortrag	Deckungsdifferenzen des laufenden Jahres (+ Überdeckung / - Unterdeckung)	Auszahlung Swissgrid	Gesamtsaldo	anwendbarer Zinssatz (T _t +2)	kalkulatorische Zinsen	Gesamtsaldo inkl. Zinsen
2011									
2012									
2012 nach Verzinsung									
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
Total									

Tabelle 15 Weiterverfolgung der Deckungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013

- 194 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 der ECom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 195 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 15 ausgewiesen. Da der WACC für das Jahr 2022 noch nicht bekannt ist, kann die Verzinsung für das Jahr 2020 vorliegend nicht berechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 1 den Differenzbetrag nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2021 bezahlen wird, beträgt die von der Gesuchstellerin zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen ████████ Franken (vgl. Tabelle 15) zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2020, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2022 zu ermitteln ist. Falls der Differenzbetrag von der Gesuchstellerin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Verfahrensbeteiligte 1 einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 2/2019 bzw. Berechnung in Tabelle 15 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 196 Diese Forderung der Verfahrensbeteiligten 1 gegenüber der Gesuchstellerin wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Gesuchstellerin darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
- 197 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die ECom habe in Dispositivziffer 7 auch die Nettozahlung per Ende 2019 auszuweisen, welche sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe. Zur Begründung führt sie aus, diese Ergänzung konkretisiere die aus der Verfügung resultierenden Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien und trage damit zur Rechtssicherheit bei (act. 86, Rz. 3).
- 198 Die Nettozahlung per Ende 2019 wird antragsgemäss in Dispositivziffer 7 ausgewiesen.

15 Vermeidung Doppelverrechnung

- 199 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Deckungsdifferenzen auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder allenfalls über die Gestehungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Gesuchstellerin erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
- 200 Die ECom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

16 Stellungnahme des Preisüberwachers

- 201 Die ECom hat dem Preisüberwacher den Verfügungsentwurf gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) zur Stellungnahme unterbreitet (act. 77). Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 hat der Preisüberwacher eine Stellungnahme eingereicht (act. 80).

202 Der Preisüberwacher hält in seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf fest, aus regulatorischer Sicht sei die Schaffung von Rechtssicherheit zweifelsohne zu begrüßen. Mit der Festsetzung des regulatorischen Netzwerts der Netzebene 1 schaffe die EICom die Basis für die abschliessende Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten. Es werde keine neue Beurteilungspraxis für künftige Fälle begründet. Der Preisüberwacher sehe aus diesen Gründen von einer vertieften Analyse und dem Einfordern von zusätzlichen Unterlagen ab und verzichte auf eine formelle Empfehlung gestützt auf Artikel 15 PüG (act. 80).

17 Gebühren

203 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

204 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken), ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken) und ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von ■ Franken.

205 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 und ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG [REDACTED] Franken.
2. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG [REDACTED] Franken.
3. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 der Übertragungsnetzanlagen der Übertragungsnetz Basel/Aarau AG betragen [REDACTED] Franken.
4. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2011 basierend auf den Ist-Werten 2011 beträgt für die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG [REDACTED] Franken (Unterdeckung).
5. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2012 basierend auf den Ist-Werten 2012 beträgt für die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG [REDACTED] Franken (Unterdeckung).
6. Der durch die Swissgrid AG an die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo beträgt unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 erfolgten Auszahlung durch die Swissgrid AG (vor Verzinsung 2013) [REDACTED] Franken.
7. Die durch die Swissgrid AG an die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG zu bezahlende Verzinsung auf dem Deckungsdifferenzsaldo gemäss Dispositivziffer 6 beträgt bis zum 31. Dezember 2019 [REDACTED] Franken. Der durch die Swissgrid AG an die Übertragungsnetz Basel/Aarau AG zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo inkl. Zinsen beträgt per 31. Dezember 2019 [REDACTED] Franken. Die Verzinsung für das Jahr 2020 und allfällige Folgejahre ist gemäss Tabelle 15 entsprechend jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung) weiterzuführen.
8. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffern 6 und 7 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
9. Der Antrag der Swissgrid AG auf Zustellung des finalen Erhebungsbogens in elektronischer Form im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung wird abgewiesen.
10. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [REDACTED] Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
11. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der Übertragungsnetz Basel/Aarau AG und der IWB Industrielle Werke Basel mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 09.02.2021

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
- Übertragungsnetz Basel/Aarau AG, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau, vertreten durch IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel
- IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

Beilagen:

- Tabellen

Kopie:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).